

andere, es lebe noch, sehr wohl bei einem Kraftfahrer nebeneinander bestehen, der noch keine Gewißheit über das weitere Schicksal der von ihm Verletzten hat<sup>8</sup>. Der Irrtum einer zur Hilfeleistung fähigen Person über das Erforderlichsein ihres Eingreifens ist Tatbestands- nicht Verbotsirrtum<sup>17</sup>. Dagegen ist der Irrtum darüber, daß das Opfer rechtswirksam auf Hilfeleistung verzichtet habe, Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund, also Verbotsirrtum<sup>7</sup>. Wird die Tat von einer schwangeren Frau begangen, so kann infolge der Einwirkung der Schwangerschaft der Unrechtsgehalt der Tat wesentlich geringer sein als bei einer anderen Person unter gleichen Tatumständen<sup>18</sup>.

8. Bei § 330c handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. Aus der darin begründeten Hilfspflicht allein läßt sich keine „besondere Rechtspflicht“ im Sinne der Lehre vom unechten Unterlassungsdelikt herleiten. Ein Verstoß gegen diese Hilfspflicht begründet daher noch nicht ohne weiteres die Strafbarkeit wegen eines durch Unterlassung begangenen Verbrechens des Totschlags oder Vergehens der fahrlässigen Tötung<sup>7</sup>.

#### *Literatur*

<sup>1</sup> BGH vom 1. 4. 58 in NJW 58, 957. — <sup>2</sup> BGH vom 14. 11. 57 in VRS 14, 205. — <sup>3</sup> BayObLG vom 30. 11. 56 in VRS 12, 194. — <sup>4</sup> OLG Köln vom 19. 7. 57 in NJW 57, 1609. — <sup>5</sup> In einem Urteil, das von SCHLEYER (Ärztl. Wschr. 58, 138) mitgeteilt wird. — <sup>6</sup> BGH, Beschluß des Großen Strafsenats vom 10. 3. 54 in NJW 54, 1049 und BGH vom 8. 5. 56 in JR 56, 347. — <sup>7</sup> BGH vom 8. 5. 56 in JR 56, 347. — <sup>8</sup> BGH vom 16. 5. 57 in VRS 13, 120. — <sup>9</sup> BGH vom 22. 11. 51 in VRS 4, 122. — <sup>10</sup> BGH vom 1. 12. 55 in VRS 10, 220. — <sup>11</sup> In Ärztliche Mitteilungen 1959, 515. — <sup>12</sup> Vom 22. 4. 52 in VRS 4, 436. — <sup>13</sup> BGH vom 22. 11. 51 in VRS 4, 122 und vom 19. 12. 57 in VRS 14, 191. — <sup>14</sup> BGH vom 1. 4. 58 in NJW 58, 957 und vom 1. 12. 55 in VRS 10, 220. — <sup>15</sup> Vom 19. 12. 57 in VRS 14, 191. — <sup>16</sup> BGH vom 19. 12. 57 in VRS 14, 194. — <sup>17</sup> BayObLG vom 30. 11. 56 in VRS 12, 194 und OLG Celle in dem von SCHLEYER aaO mitgeteilten Urteil. — <sup>18</sup> BayObLG vom 29. 10. 57 in VRS 15, 41.

Amtsgerichtsrat R. LIENEN, Köln, Amtsgericht

### H. W. SACHS (Münster): Zu speziellen Schuldproblemen bei der Schwangerschaftsunterbrechung.

#### I.

Schwangerschaften wurden spät unterbrochen, damit die Kinder noch kurz lebten und die Eltern Sterbe- und Stillgeld der Krankenkasse bekamen. Mit möglichst vielen Frühgeburten gelang es einer Frau etwa DM 3000.— zu erhalten. Bundesgerichtshof-Urteile in Fällen, in denen die Absicht auf ein lebendes Kind und auf das Sterbegeld gerichtet war, gibt es nicht. Urteile über angrenzende Fälle, bei denen die Früchte zufällig noch lebten, wurden besprochen. Solche Taten werden als Abtreibung angesehen, wenn das Kind nicht nach der Geburt noch einem

anderen Angriff (wie Ersticken durch Drücken in die Kissen) ausgesetzt war; dann wird Abtreibung in Tateinheit mit einem Tötungsdelikt angenommen. Medizinisch zu beurteilen ist in solchen Fällen, ob die Früchte gelebt haben (in unseren Fällen lebten sie bis 11 Tage). Im Grenzfall wird man nicht nur nach Länge, Freiheit von Mißbildungen usw. urteilen, sondern nach den Symptomen des Einzelfalles; Schnappatmung und ähnliches sollten noch nicht, wohl aber Piepsen und Quieken als Äußerungen eigenständigen Lebens gewertet werden.

Die Hebamme unterließ eine intensive Hilfe, vor allem die Einweisung in eine von zwei naheliegenden Frühgeburtsstationen. Man wird ihr zubilligen können, daß diese Einweisung in aussichtslosen Fällen unterbleiben durfte. Bester Maßstab dafür, was noch als aussichtslos gelten darf, sind die in den Jahren zunehmenden Erfolge der benachbarten Stationen in der Aufzucht von Frühgeburten. Nach diesem örtlich gültigen Maßstab könnte die Aussichtslosigkeit in der Gewichtsguppe bis 1000 g anerkannt werden (es starben dort alle eingewiesenen Frühgeburten). In Gewichtsguppen bis 1500 oder gar bis 2000 g war aber eine Einweisung zu fordern. Neben Fragen des Versicherungsbetruges und des Schadenersatzes ist besonders dringend das Problem, wie verhindert werden kann, daß größere Bevölkerungskreise durch soziale Einrichtungen zu Verbrechen und Vergehen gereizt werden.

## II.

Andere Schuldprobleme entstehen, wenn einem erfolgreichen Unterbrechungsversuch andere, ebenfalls taugliche durch einen anderen Täter vorausgingen, möglicherweise die Frucht schon getötet hatten. Zeichen und Unterscheidungsmöglichkeiten am Uterusinhalt und besonders an der Eihaut waren besonders stark ausgeprägt bei folgender Beobachtung: Ein Großteil der Uterushöhle war mit einer alten, eingedickten Seife ausgefüllt und der Fet hinter einer flachen Erhebung unter einer dicken, undurchsichtigen, teilweise schon fibrösen Membran (der ehemaligen Eihaut) verborgen. Diese Veränderungen stammten von einem Eingriff, der 4 Wochen vor dem letzten lag. Der letzte tötete durch Luftembolie bei Einspritzung einer anderen Seifenlösung.

Geringere Ausprägungen dieser Eihautveränderungen werden als vitale Reaktion helfen, auch die Differentialdiagnose zwischen gewöhnlicher und protrahierter Luftembolie zu stellen.

Aber auch an taugliche orale vorausgegangene Angriffe muß gedacht werden, nicht zuletzt bei Mißbildungen. In der Tauglichkeitsskala der oralen Mittel treten nach theoretischen Erwägungen und ersten praktischen Beobachtungen Kern- und Mitose-Gifte in den Vordergrund.